

mVISE AG

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand der mVISE AG („Gesellschaft“) erstattet den nachfolgenden Bericht über die seit der letzten Hauptversammlung am 29. Januar 2015 durchgeführten Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

1. Grundlagen gemäß Satzung

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Januar 2015 wurde der Vorstand der Gesellschaft unter Neufassung von § 4 Abs. 8 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Januar 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.177.424,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist u.a. berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlagen – u.a. im Rahmen des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen – anbieten zu können.

Das Genehmigte Kapital 2015 ist am 6. Februar 2015 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

2. Barkapitalerhöhung Februar 2015

Der Vorstand hat am 12. Februar 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 13. Februar 2015 beschlossen, das durch die Hauptversammlung beschlossene Genehmigte Kapital 2015 teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von EUR 6.354.849,00 um EUR 635.000,00 auf EUR 6.989.849,00 durch Ausgabe von 635.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts bewegte sich innerhalb des zulässigen Erhöhungsrahmens von bis zu 10% des Grundkapitals. Die Ausgabe der Aktien erfolgte zu einem Wert in Höhe von EUR 1,20. Der Vorstand hat sich bei Festsetzung des Ausgabebetrags an dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags orientiert. Der festgesetzte Ausgabebetrag lag ca. 4,3% unter diesem Kurs, so dass die Kapitalerhöhung

mit dem praxisüblichen Paketabschlag vom Kurswert durchgeführt wurde. Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt, so dass bei der vorgenommenen Preisfindung die Schlussauktionskurse im XETRA-Handel fünf Tage vor der Preisfestsetzung einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs und damit einen geeigneten Referenzpunkt bei der Preisfestsetzung darstellen.

Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 aus Sicht der Verwaltung günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Im Rahmen einer Privatplatzierung konnten auf diese Weise neue Aktien bei zwei institutionellen Anlegern platziert werden.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntzugeben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Dies macht bei der Preisfestsetzung in der Regel einen höheren Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich und führt daher regelmäßig zu weniger marktnahen Konditionen als eine bezugsrechtsfreie Ausgabe der neuen Aktien. Durch die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Bezugsrechtsausschluss, nämlich die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10% des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien, wurden andererseits auch die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den liquiden Börsenhandel hatten die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2015 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Die Kapitalrücklage stieg mit Umsetzung der Kapitalmaßnahme um EUR 127.000,00 und der Gesellschaft flossen aus der Kapitalmaßnahme Mittel in Höhe von insgesamt EUR 762.000,00 (vor Provisionen und Kosten) zu.

Die Barkapitalerhöhung wurde am 24. Februar 2015 in das Handelsregister eingetragen. Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wurde infolge dieser Barkapitalerhöhung auf EUR 2.542.424,00 reduziert.

3. Sachkapitalerhöhung Juli 2015

Der Vorstand hat am 4. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 5. März 2015 beschlossen, das durch die Hauptversammlung beschlossene Genehmigte Kapital 2015 erneut teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 6.989.849,00 um EUR 152.600,00 auf EUR 7.142.449,00 durch Ausgabe von 152.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen.

Die Sacheinlage war zu erbringen in Form von insgesamt 7.687 Geschäftsanteilen der Just Intelligence GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89691 („**Just Intelligence**“), im Nennbetrag von je EUR 1,00; dies entspricht einem prozentualen Anteil am Stammkapital der Just Intelligence in Höhe von 15,15%. Mit der von der Gesellschaft bereits vor Durchführung der Kapitalerhöhung gehaltenen Beteiligung in Höhe von 18,2% (9.239 Geschäftsanteile) ergibt sich nach Durchführung der Kapitalerhöhung eine Gesamtbeteiligung an der Just Intelligence in Höhe von 33,35%.

Die neuen Aktien wurden von den Verkäufern der Geschäftsanteile der Just Intelligence gezeichnet. Die Verkäufer haben auf Grundlage von Einbringungsverträgen die von ihnen jeweils gehaltenen Geschäftsanteile an der Just Intelligence in die Gesellschaft eingebracht.

Die vorgenommene Kapitalerhöhung diente der Umsetzung einer am 27. Oktober 2014 abgeschlossenen Vereinbarung mit den Gesellschaftern der Just Intelligence, die den Erwerb von Geschäftsanteilen der Just Intelligence in mehreren Schritten vorsieht. In einem ersten Schritt erfolgt der Erwerb von 33,35% der Geschäftsanteile, einerseits durch Erwerb von 18,2% im Rahmen einer im Dezember 2014 abgeschlossenen Barkapitalerhöhung bei der Just Intelligence gegen Zahlung eines Betrages von EUR 250.000,00, andererseits durch – den nunmehr vollzogenen – Erwerb von 15,15% im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bei der Gesellschaft gegen Lieferung von 152.600 Aktien. Die Gesellschaft hat darüber hinaus die Option, in zwei weiteren Schritten bis zum 31. Dezember 2016 ihre Beteiligung an der Just Intelligence auf 100% aufzustocken.

Der Vorstand ließ sich bei den Verhandlungen mit den Verkäufern von dem Ziel leiten, einen im Verhältnis zu dem Wert der auszugebenden Aktien möglichst hohen Gegenwert für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erzielen. Hierdurch konnte die Verwässerung der Beteiligungsquote der Altaktionäre gering gehalten werden.

Die teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals diente der Umsetzung der mit den Verkäufern getroffenen Vereinbarung über den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an der Just Intelligence durch die Gesellschaft. Der Ausschluss des Bezugsrechts war notwendig, da die Einbringung von 15,5% der Geschäftsanteile an der Just Intelligence nur durch Sachkapitalerhöhung unter Zulassung der Verkäufer zur Zeichnung der neuen Aktien erfolgen konnte. Durch die Gewährung von Aktien als Teil des Kaufpreises wurde die Liquidität der Gesellschaft erheblich geschont. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft konnte somit gewahrt werden. Durch die Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Kaufpreiskomponente an die Verkäufer, die weiterhin im Management der Just Intelligence

tätig bzw. weiterhin an der Just Intelligence beteiligt sind, ist zudem eine positive Anreizwirkung für die Verkäufer geschaffen worden, an einer erfolgreichen Entwicklung der mVISE-Gruppe mitzuwirken. Als Aktionäre profitieren sie nämlich, wie alle anderen Anteilseigner der Gesellschaft auch, von einer positiven Aktienkursentwicklung der mVISE-Aktien. Die Verkäufer unterliegen im Hinblick auf die meisten der von ihnen gehaltenen neuen Aktien zudem vertraglich vereinbarten Veräußerungsbeschränkungen.

Die Durchführung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung war aus Sicht der Gesellschaft keine geeignete Alternative zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts. Insbesondere lag es im Interesse der Gesellschaft, die sich bietende Chance zum sukzessiven Erwerb aller Geschäftsanteile der Just Intelligence in einer einzigen vertraglichen Vereinbarung zu regeln, um einem möglichen (Teil-)Erwerb der Just Intelligence durch Wettbewerber von vornherein entgegenzuwirken. Der Erwerb in mehreren Schritten erlaubt der Gesellschaft, die positive Entwicklung der Just Intelligence voranzutreiben, die Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung dabei aber behutsam und – aufgrund der gewährten Optionen – nur bei positiver Prognose einzusetzen und dennoch bereits jetzt bei der Ausrichtung ihrer Aktivitäten bestmögliche Synergieeffekte zu erzielen.

Der Bezugsrechtsausschluss war auch verhältnismäßig, da die Aufstockung der Beteiligung an der Just Intelligence im ganz überwiegenden Interesse der Gesellschaft lag, die Interessen der Aktionäre aber nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. Durch die neu ausgegebenen Aktien erhielten die Verkäufer lediglich eine Beteiligung von – nach Durchführung der Kapitalerhöhung – ca. 2,14% an der Gesellschaft, sodass dadurch nur eine geringfügige Verwässerung der Beteiligung der Altaktionäre eingetreten ist. Dieser Nachteil fällt gegenüber den erheblichen Vorteilen, den der weitere Erwerb von Geschäftsanteilen der Just Intelligence für die Gesellschaft bedeutet, aber kaum ins Gewicht. Insbesondere ist der mit dem Erwerb einer weiteren Beteiligung an der Just Intelligence zugeflossene Wert weitaus höher als der sich im Kurswert der Aktien der Gesellschaft widerspiegelnde Wert der begebenen Aktien. Setzt man nämlich den durch den vom Amtsgericht Duisburg bestellten Sacheinlageprüfer, Hartwig Goessler Treuhandgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, festgestellten Unternehmenswert der Just Intelligence (EUR 2.262.000,00), bezogen auf die erworbene Beteiligung von weiteren 15,5%, also EUR 342.693,00, in das Verhältnis zur Anzahl der ausgegebenen neuen Aktien für den Erwerb der Geschäftsanteile (Stück 152.600), so ergibt sich daraus ein rechnerischer Ausgabebetrag von ca. EUR 2,25. Dieser rechnerische Ausgabebetrag lag zu jedem Zeitpunkt oberhalb des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel. Eine Wertverwässerung der Altaktionäre hat daher nicht stattgefunden. Ein rechnerischer Ausgabebetrag in dieser Höhe wäre bei einer Barkapitalerhöhung mit breiter Platzierung nicht erreichbar gewesen. Die Aktionäre hatten zudem jederzeit die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse (zu einem deutlich unter dem rechnerischen Ausgabebetrag liegenden Preis) hinzuzukaufen und ihre Beteiligungsquote so aufrecht zu erhalten, sofern sie dies wünschten. Der Wert der Sacheinlage steht damit nach Ansicht des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der an die Verkäufer ausgegebenen neuen Aktien. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage

wurde der Gesellschaft zudem durch den vom Amtsgericht Duisburg bestellten Sacheinlageprüfer bestätigt.

Nach alledem lag aus Sicht des Vorstands auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffekts ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft an dem Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor.

Die Sachkapitalerhöhung wurde durch Eintragung im Handelsregister am 7. Juli 2015 abgeschlossen. Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wurde infolge dieser Sachkapitalerhöhung auf EUR 2.389.824,00 reduziert.

Oberhausen, im Juli 2015

mVISE AG

Der Vorstand